

I. Gesetzentwurf zur Einführung einer Verbandsstrafgesetzbuchs in Deutschland

1. Debatte der letzten 60 Jahre

 Das Thema der Strafbarkeit von Unternehmen bzw. juristischen Personen prägt auch in Deutschland die wirtschaftsstrafrechtliche Debatte seit sechs Jahrzehnten beständig. Dabei herrschen zwei primäre Einwände gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts vor:

Dogmatischer Einwand:

 Dogmatisch wurde und wird bis heute überwiegend davon ausgegangen, dass Verbände nicht handlungs- schuld- und straffähig sind, wobei insbesondere eine Unternehmensstrafe mit dem auf individueller Schuld basierenden deutschen Strafrecht nicht zu vereinbaren sei:

"Societas delinquere non potest" oder "no soul to damn, no body to kick" (Edward Thurlow)

1. Debatte der letzten 60 Jahre

Praktischer Einwand:

• Eine wirksame Sanktionierung über § 30 OWiG sowie die Möglichkeit, Verfall und Einziehung (vgl. §§ 30 Abs. 3, Abs. 5; 17 Abs. 4; 29a Abs. 2 OWiG, 73 Abs. 3 StGB) auch gegen Unternehmen anzuordnen, ermöglichen bereits ausreichende Reaktionen mit hinreichend strafrechtlicher general- und/oder spezialpräventiver Wirkung

Einwand der Entwurfsbegründung dagegen:

 Der Gesetzgeber sei weder bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung von Handlungs- oder Unterlassungsunrecht, noch bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Schuldgrundsatzes an die ontologischen oder die sozialethischen Maßstäbe der bisherigen strafrechtlichen Handlungs-, Schuld- und Strafdogmatik gebunden. Vielmehr stehe es ihm frei, für Verbände durch funktionsanaloge Übertragung von Zurechnungskategorien des Individualstrafrechts ein Konzept der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entwickeln (VerbStrG-E, S. 29).

USA

- Foreign Corruption Practices Act (FCPA).
 - Erfasst alle korruptiven Geschäfte, auch die mit nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen.
 - Bestraft werden die involvierten Unternehmen und alle beteiligten Personen.
 - Unternehmen können mit einer Geldstrafe von mehreren Millionen Dollar belegt werden, einen Monitor als Aufsicht erhalten oder geschlossen werden
 - Geltungsbereich: Alle an einer US-Börse notierten Unternehmen und deren Töchter auch im Ausland

Sarbanes Oxley Act (SOX)

- Sieht für den Vorstandsvorsitzenden und den Finanzvorstand eine Pflicht zur Abgabe einer eidlichen Bestätigung der Vermögens- und Ertragslage vor.
- Geldstrafen in Millionenhöhe und Haftstrafen bis zu 20 Jahren.
- Das Fehlen einer wirksamen Compliance-Organisation kann sich auf die individuelle Strafbarkeit auswirken
- Konzentration auf Personen Abkehr vom Unternehmensprinzip? (Schünemann)
- Geltungsbereich: Alle wertpapierbasierten US-Unternehmen und deren Töchter auch im Ausland



2. UK

UK Bribery Act

- Erfasst aktive und passive Bestechung, ähnlich § 299 StGB und §§331ff StGB und begründet eine Strafbarkeit für unterlassene Verhinderung von Bestechung
- Unternehmen aber auch Personen haften verschuldensunabhängig für die Nichtergreifung adäquater Präventionsmaßnahmen, wenn eine "nahestehende Person" Bestechungshandlungen begeht. Nachweis einer hinreichenden Compliance wirkt strafbefreiend
- Begriff "nahestehende Person" umfasst selbst Personen, zu denen kein formalisiertes Verhältnis besteht.
- Erstreckt sich auf in Deutschland niedergelassene Unternehmen. Eine einzige Transaktion oder ein eimaliges Handeln eines Bevollmächtigten in Großbritannien genügt. Ist Beziehung zu Großbritannien vorhanden, ist es unerheblich, wo die Bestechung durch eine nahestehende Person begangen wird.
- Theoretisch unbegrenzte Geldstrafen; Verantwortliche Mitarbeiter bis zu zehn Jahren Gefängnis oder Geldstrafe; Sperrung des Unternehmens für Aufträge der öffentlichen Hand.

3. Österreich: Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

- Verband bzw. das Unternehmen ist für die Straftat eines Entscheidungsträgers verantwortlich, wenn die Tat (1) zu seinen Gunsten begangen worden ist oder (2) durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen.
- Straftaten eines Entscheidungsträgers als solchem, werden dem Verband nur dann zugerechnet, wenn die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen wurde.
- Verbandsgeldbuße ist nach Tagessäten zu bemessen. Bemessungsgrundlage: Ertragslage unter Berücksichtigung von sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
- Anzahl der Tagessätze ist zu verringern wenn Verband:
 - Schon vor der Tat Compliance-System zur Verhinderung solcher Taten besitzt;
 - ein solches nach der Tat einführt;
 - Mitarbeiter vor der Tat zu rechtstreuem Verhalten angehalten hat;
 - Folgen der Tat gutgemacht oder zur Wahrheitsfindung beiträgt.
- Möglichkeit der Strafaussetzung auf Bewährung ("bedingte Nachsicht") und Möglichkeit des Rücktritt von der Verfolgung = Opportunität.

4. Schweiz

- Art. 102 schweiz. StGB:
 - "Bestrafung" von Unternehmen mit "Busse" bis 5 Mio. SFR, nur wenn mangels Organisation des Unternehmens die Tat keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann.

5. Liechtenstein

- §§ 74a-g Liechtensteinisches StGB
 - Juristische Personen sind verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden.
 - Für Anlasstaten, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.
 - Ist eine juristische Person für eine Anlasstat verantwortlich, so ist über sie eine Verbandsgeldstrafe zu verhängen, die nach Tagessätzen bemessen wird.

3. Intention des Entwurfs zu einem VerbStrG

- Das bisherige Ordnungswidrigkeitenrecht könne den Anforderungen an die Bekämpfung von aus Unternehmen heraus begangener Wirtschaftskriminalität nicht Rechnung tragen.
- Die Möglichkeit nach den §§ 130, 130 OWiG mit Bußgeldern gegen Unternehmen und Verantwortliche vorzugehen habe "keine hinreichende Präventivwirkung" und stelle ein "kalkulierbares Risiko" dar.
- Das Ordnungswidrigkeitenrecht biete keine "effektiven Anreize zur Entwicklung und Pflege einer Kultur von Unternehmens-Compliance".
- Es sei unbefriedigend, wenn komplexe Organisationsstrukturen verhindern, eine Tat weder einem Individualtäter zuzuordnen noch das schuldhafte Versagen entsprechender Aufsichtsstrukturen zu belegen, da in diesen Fällen der "organisierten Unverantwortlichkeit" eine Verbandsstraftat überhaupt nicht sanktioniert werden könne.
- Deutschland sei international eines der wenigen Länder, das keine Unternehmensstrafenregelung getroffen habe.
- Unternehmensmitarbeiter sollen nicht länger als "Bauernopfer" für strafbares Verhalten zur Verantwortung gezogen werden, während im Unternehmen die Verantwortung durch "Mechanismen der Freizeichnung" verschleiert würden.

1. Anwendungsbereich des VerbStrG (§ 1 VerbStrG)

- ➤ § 1 Abs. 1 VerbStrG regelt den "persönlichen" Anwendungsbereich.
 - Juristische Personen
 - Nichtrechtsfähige Vereine
 - Rechtsfähige Personen des privaten und
 - entsprechende Personenmehrheiten des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht hoheitlich handeln.
 - NICHT: Einzelpersonen
- § 1 Abs. 2 VerbStrG regelt den sachlichen Anwendungsbereich.
 - Die Verantwortlichkeit der Verbände knüpft sachlich an eigenes Organisationsverschulden des Verbandes, nicht Individualschuld an
 - D. h. keine Zurechnung wie in § 30 OWiG
 - Damit ist nicht die Normübertretung, sondern die sich in der Übertretung manifestierende fehlerhafte Organisation und/oder Auswahl von Personen der eigentliche Strafgrund – Aufgabe des Zurechnungsmodelles
 - Der Einwand rechtskonformer Organisation ist abgeschnitten.
 - Kein Raum f
 ür in dubio pro reo

Begriff des Entscheidungsträgers (§ 1 Abs. 3 VerbStrG)

• Legaldefinition des zentralen Begriffs des "Entscheidungsträgers". Nur über dessen ("Fehl"-)Verhalten erfolgt die Zurechnung an den Verband. Das Gesetz ist bemüht, alle in Leitungsfunktion wirkenden Personen zu erfassen.

Begriff der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung (§ 1 Abs. 2 VerbStrG)

- Zuwiderhandlungen sind nur solche die gegen ein Strafgesetz verstoßen
 - Restriktiver als § 130 OWiG, da Ordnungswidrigkeiten nicht erfasst.
 - Durch den Begriff "Zuwiderhandlung" statt Straftat werden Einschränkungen, wie sie sich durch § 28 I StGB (besondere persönliche Merkmale) ergeben, umgangen
 - Keine klare Stellung des Entwurfes zu der Frage, ob Verwirklichung der objektiven Merkmale des Straftatbestandes hinreichend sein sollen oder mindestens der Begehungstäter vorsätzlich oder Fahrlässig gehandelt haben muss.
- Verbandsbezogen ist die Zuwiderhandlung wenn durch sie Pflichten verletzt wurden, die dem Verband durch die Rechtsordnung oder durch Vertrag auferlegt sind, oder
- wenn der Verband durch die Zuwiderhandlung bereichert wird oder werden sollte.



2. Verbandsstraftaten (§§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 VerbStrG)

a) § 2 Abs. 1 VerbStrG

§ 2 Abs. 1 VerbStrG regelt die "eigenhändige" Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers, die dem Verband zugerechnet wird, um so eine Sanktionierung des Verbandes herbeizuführen

Voraussetzungen:

- Durch den Entscheidungsträger ist
- in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes
- eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden

Zu beachten:

- Strafbarkeit des Entscheidungsträgers selbst ist nicht erforderlich. Anders: §
 30 OWiG.
- Mangelhafte Personalauswahl oder der unzureichender Aufgabenzuschnitt auf Leitungsebene begründet den Vorwurf gegen den Verband selbst.

b) § 2 Abs. 2 VerbStrG

§ 2 Abs. 2 VerbStrG ist angelehnt an § 130 OWiG und soll Strafbarkeitslücken bei sog. "organisierter Unverantwortlichkeit" schließen und Aufsichts- und Überwachungsverschulden unterhalb der Ebene der Auswahl der Entscheidungsträger sanktionieren

Voraussetzungen:

- Mitarbeiter muss in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen haben und
- durch einen Entscheidungsträger des Verbandes
- müssen vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen unterlassen worden sein, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

c) § 2 Abs. 3 VerbStrG

Bei Auslandstaten Strafbarkeit nur, wenn der Verband seinen Sitz in Deutschland hat

d) § 2 Abs. 4 VerbStrG

- Verhängung einer Verbandssanktion gegen den Rechtsnachfolger möglich
- Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt
- oder aus Leichtfertigkeit nicht bekannt
- Im Zeitpunkt des Rechtsüberganges
- Der Gesamtrechtsnachfolge sind andere Arten der Umwandlung sowie die Einzelrechtsnachfolge gleichgestellt, wenn Erwerber alle wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und diese Wirtschaftsgüter in im Wesentlichen gleicher Weise einsetzt.
- Sanktionen gegen den Rechtsvorgänger treffen dessen Nachfolger

Zu beachten:

- Die Zurechnung der unterlassenen Aufsichtsmaßnahme des Entscheidungsträgers zum Verband setzt keine Ursächlichkeit voraus. Es genügt eine Risikoerhöhung, die darin besteht, dass Maßnahmen unterlassen wurden, die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert hätten.
- Der Bereich der Personen, die eine Zuwiderhandlung nach § 2 Abs. 2 VerbStrG begehen können, soll weit gefasst sein und auch Leiharbeiter oder ehrenamtlich tätige Personen umfassen (VerbStrG-E, S. 46).
- Bei mehreren Personen, die für die Zuwiderhandlung in Betracht kommen, ist keine konkret festzustellen. Ausreichend ist, dass jedenfalls eine verbandsbezogen tätig war (VerbStrG-E, S. 46).
- Vorsätzliche Begehung für Zuwiderhandlung muss festgestellt werden, wenn nur diese mit Strafe bedroht ist,
- Konzernmutter haftet nicht für Zuwiderhandlungen rechtlich selbständiger Tochterunternehmen im Wege des Durchgriffs.
- **Ausnahme:** Entscheidungsträger der Mutter ihrerseits haben Zuwiderhandlungen begangen (VerbStrG-E, S. 47).

16

4. Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrGB)

a) Verbandsgeldstrafe = Sanktion

- Tagessatzsystem >> 1/360 des Jahresertrages oder mindestens 100 €.
- Zumessung erfolgt durch Gesamtabwägung (wie § 46 StGB); Ergänzend zu berücksichtigen: Schwere und Dauer des Organisationsmangels, "Vorkehrungen des Verbandes zur Verhinderung vergleichbarer Taten" (§ 6 Abs. 3 VerbStrG)
- Tagessatzhöhe richtet sich nach Ertragslage unter Berücksichtigung der der sonstigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Geldstrafe darf 10% des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens oder Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.
- Ertragslage und Gesamtumsatz können geschätzt werden.

b) Verwarnung mit Strafvorbehalt = Sanktion

- Bei Schuldspruch kann Gericht Geldstrafe vorbehalten und den Verband verwarnen sowie Auflagen und Weisungen erteilen, die in einer Bewährungszeit zu erfüllen sind.
 - Das Gericht kann den Verband u.a. anweisen organisatorische oder personelle Maßnahmen zu treffen, um vergleichbare Straftaten in Zukunft zu vermeiden und dem Gericht oder einem vom Gericht bestellten Sachverständigen regelmäßig zu berichten. Die Weisung kann nur mit Einwilligung des Verbandes erfolgen (ähnlich § 32 GWB).
- Voraussetzung ist Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer Kriterien.
- Auch im Fall der Verwarnung kann Verfall und Unbrauchbarmachung angeordnet werden.
- Dauer der Bewährungszeit ein bis drei Jahre.

c) Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung = Sanktion

- Steht im Ermessen des Gerichts
 - moderner Pranger



d) Verbandsmaßregeln

- Ausschluss von Subventionen
 - Ein Ausschluss von Subventionen von mindestens einem Jahr kann bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu mehr als 180 Tagessätzen erfolgen, außer es besteht auf die Subvention ein Rechtsanspruch. (vgl. bereits § 98b AufenthG → bis zu fünf Jahre bei Verstößen gegen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
- Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Ein Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge für mindestens ein Jahr kann bei einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen im Urteil (ganz oder teilweise) angeordnet werden, wenn die Straftat unter Verletzung von Pflichten begangen wurde, die, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verbunden sind (vgl. auch § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz).

d) Verbandsmaßregeln

- Verbandsauflösung
 - Bei
 - beharrlicher Wiederholung einer Verbandsstraftat nach § 2 Abs. 1 und
 - Gefahr, dass Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen begehen
 - Auflösung durch Richterspruch
 - → Todesstrafe bzw. "bürgerlicher Tod" für Unternehmen
 - Als Ultima Ratio kommt sie wohl nur in Betracht, wenn das Unternehmen als Deckmantel zur Begehung von Straftaten genutzt wird.
 - Beachte:

Die administrative Schließung eines Unternehmens ist im Wirtschaftsverwaltungsrecht z. B. gem. § 20 BIMSchG , § 35 GewO und

im Gesellschaftsrecht durch die Zwangsauflösung und Löschung im Handelsregister gem. §§ 61, 62 GmbHG, 396 AktG möglich.

4. Absehen von Sanktionen (§ 5 VerbSrtG)

- Das Gericht kann nach seinem Ermessen von Verbandssanktionen absehen.
- Voraussetzungen im Einzelnen (alternativ):
 - Verband hat ausreichende personelle und organisatorische Compliance Maßnahmen ergriffen, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und ein bedeutender Schaden ist nicht entstanden oder ein nicht unbedeutender Schaden zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist (vgl. dazu Entwurf S. 54 a. E.).
 - Verband hat durch freiwilliges Offenbaren ("disclosure") wesentlich dazu beigetragen, dass Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind die Tat nachzuweisen und wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Compliance-Maßnahmen getroffen hat, die vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft vermeiden.

Zu beachten:

Der Verband hat diese organisatorischen Maßnahmen auf Verlangen, bzgl. Der zweiten Möglichkeit nach § 5 Abs. 2 VerbStrG sogar vor Eröffnung des Hauptverfahrens → ansonsten Präklusion) darzulegen und glaubhaft zu machen.

7. Verfahren

- Das Strafverfahren gegen Verbände i. S. d. VerbStrG richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der StPO und des GVG, es sei denn, dass sie ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können oder das VerbStrG etwas anderes bestimmt.
- Es gilt das Legalitätsprinzip. (Zentrale Zielrichtung des Entwurfes)
- Der Verband wird im Verfahren entsprechend den Vorschriften des Zivilprozessrechts vertreten.
- Beschuldigte der Zuwiderhandlung sind ausgeschlossen von der Vertretung des Verbandes.
- Sie k\u00f6nnen im Verfahren gegen den Verband, unter entsprechender Belehrung, als Beschuldigte (nicht als Zeugen), auch unter Beistand eines Verteidigers, vernommen werden.
- Verband und der Beschuldige der Zuwiderhandlung können von ein und demselben Verteidiger vertreten werden.
- Dem Verband kann ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

II. Auswirkungen und Risiken für Unternehmen in Deutschland Zugleich eine Darstellung der Kritik

1. Kosten

- Der Entwurf würde Unternehmen auch im internationalen Vergleich von den Kosten sehr hart treffen.
- Gerade kleinere und Kleinst-Unternehmen würden durch die Pflicht zur Einführung von Compliance-Maßnahmen finanziell stark belastet.
- Auch größere und große Unternehmen müssen weitere Investitionen tätigen, um ihre bereits bestehenden Compliance-Systeme zu optimieren oder gar ganz neu auszurichten.
- Gefahr der "Aufsattelung" von Geldstrafe und Verfall

3. Sanktionsrisiken

Die Vielzahl und die Schärfe der kumulativ anwendbaren und nach dem Legalitätsprinzip auch in aller Regel anzuwendenden Sanktionen, sind unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten problematisch, so insbesondere die bis zu 10% des Unternehmensumsatzes betragende Verbandsgeldstrafe neben dem Verfall des Erlangten nach dem Bruttoprinzip, kann das betroffene Unternehmen nicht nur unerheblich belasten.

Beispiel:

Konzern hat Jahresgewinn von 3,6 Mrd. €

- Gem. § 6 Abs. 4 S. 2 VerbStrG ist der Tagessatz mit 1/360 des Jahresertrages festzusetzen.
 - So ergibt sich als kleinster Tagessatz (ein Tagessatz als dreihundertsechzigster Teil der Obergrenze) ein Tagessatz von 10 Millionen €. Daraus resultiert als Mindeststrafe eine Strafe von 50 Millionen €, da diese fünf Tagessätze beträgt (Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 VerbStrG)

3. Sanktionsrisiken

- Neben den Sanktionen soll gegen Unternehmen auch eine Vermögensabschöpfung angeordnet werden können. Eine eigene Abschöpfungsfunktion soll der Unternehmensstrafe nicht zu kommen. Da § 3 Abs. 1 VerbStrG bestimmt, dass die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sinngemäß auf den Verband angewendet werden, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind bzw. gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, würde in Zukunft gegen ein Unternehmen nicht mehr der Drittverfall gemäß § 73 Abs. 3 StGB, sondern der "Direktverfall" gemäß § 73 Abs. 1 StGB verhängt.
- Das Spannungsverhältnis zwischen den hohen Unternehmensstrafen und der Vermögensabschöpfung klärt der Entwurf nicht
- Die Höhe des Verfalls soll sich aber ausdrücklich nach dem Bruttoprinzip richten (Entwurfsbegründung. S. 51)
 - Gefahr, dass neben der Unternehmensstrafe ein Bruttoverfall mit Strafcharakter verhängt wird.

a) Risikoerhöhungslehre als Verhinderung jeder Exculpation

- Der Entwurf folgt in seiner Ausgestaltung rein der Risikoerhöhungslehre. Das Unternehmen und die darin handelnden Personen werden generell als "Risiko" betrachtet. Und dem Unternehmen bereits Verteidigungsmöglichkeiten auf Tatbestandsebene abgeschnitten
 - § 2 Abs. 1 VerbStrG
 - Normiert den zwingender Schluss von der Normverletzung auf Auswahlverschulden und/oder unzureichenden Aufgabenzuschnitts auf Leitungsebene
 - → Der Verteidigungseinwand auf ein rechtskonformes Auswahlverfahren bzw. eine rechtskonform Organisation und damit der Unvermeidbarkeit durch einen fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhang, so dass bereits der Tatbestand entfällt, wird dem Verband als Exkulpationsmöglichkeit abgeschnitten.
 - → Dem Verband wird nicht zugestanden den Schuldvorwurf durch eigenen Nachweis einer fehlerfreien Auswahl und Organisation zu widerlegen.
 - Lediglich das Absehen von Strafe gem. § 5 VerbStrG steht als (nur) im Ermessen stehendes Pendant zur Verfügung.

a) Risikoerhöhungslehre

- § 2 Abs. 2 2. HS VerbStrG
 - Diese Norm formuliert, dass wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
 - Nach dieser Formulierung ist keine Kausalität mehr erforderlich. Eine einfache Riskioerhöhung ist ausreichend. Nachzuweisen ist somit nicht eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Präventionserfolges, sondern nur die Möglichkeit einer Risikoverringerung

c) Dinglicher Arrest, § 20 VerbStrG

- Bei dringendem Tatverdacht kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von insgesamt 10% des im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre erzielten Gesamtumsatzes des Verbandes der dingliche Arrest angeordnet werden.
 - Gefahr, dass ein Unternehmen bereits vor der Verurteilung in die Insolvenz gelangt und eine Auflösung quasi vorweggenommen wird.
 - Erscheint unverhältnismäßig, da sich die Verdachtsstufen innerhalb eines Verfahrens durchaus schnell verändern können.

d) Pflichtverteidigung, § 19 VerbStrG

- Dem Verband kann, wenn dieser keinen gesetzlichen Vertreter hat oder alle gesetzlichen Vertreter wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung ein zur Beseitigung des vertretungslosen Zustandes als Vertreter ein Pflichtverteidiger bestellt werden.
 - Entstehen von ungeahnten, durch den Entwurf nicht angesprochenen haftungsrechtlichen Problemen
 - Pflichtverteidiger ist kein Vertreter seines Mandanten, also auch kein Vertreter für bestimmte Verfahren
 - Pflichtverteidiger der gem. § 49 BRAO ohne Ablehnungsmöglichkeit bestellt wird, wird zum (Haupt-)Organ des Unternehmens mit allen daraus resultierenden zivil- und gesellschaftsrechtlichen Folgen.

Philippika von Schünemann - Auszüge

- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes da nach ausdrücklicher Regelung (§1 Abs. 1) das Einzelunternehmen nicht betroffen ist
- Einbeziehung des ideellen Vereinswesens (60000 Vereine in D) die sich alle ein hoch formelles Compliance System geben müssten
- Fehlender eindeutiger Gesetzeszweck "Prävention" als Leerformel mit Chamäleoncharakter
- "semantische Verschmutzung" durch terminologische Gleichverwendung von Individualstrafe und Verbandsmaßregel
- Strafe und Maßregel trifft nicht den Adressat der Strafnorm sondern letztlich Dritte (zB Aktionäre)
- Kein europarechtlicher Zwang zur Einführung eines derartigen Modelles, Anforderungen sind bereits durch das OWiG erfüllt
- "organisierte Unverantwortlichkeit" im Sinne einer Beweisnot des Staates heute im Zeitalter elektronischer Kommunikation und Speicherung kaum noch möglich
- Krimineller "Verbandswille" eine Fiktion, Rechtstreue entsteht im Individuum
- Angeblich erfolgreiche Vorbilder in Europa verwechselt law in books mit law in action: Keine Effizienz,
 zB in Österreich 2 Verurteilungen im Jahr (Der Entwurf zitiert die 300 350 Fälle in 5 Jahren)
- Drakonischer Charakter der Geldstrafe s.o.
- Prangerwirkung = Mittelalter 0 Unterwerfungszwang für Unternehmen
- Regelverständnis vom Bürger als Gefahrenquelle, der nur über Compliance zu bändigen ist



Andere Stimmen

- Einbezug von Taten, die sich ausschließlich gegen das Unternehmen richten
- Beteiligungsformen der juristischen Person im Verhältnis zur Tat des Entscheidungsträgers unklar
- Strafe ohne Exculpationsmöglichkeit ist systemwidrig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wessing & Partner
Rechtsanwälte mbB
Rathausufer 16 –17, 40213 Düsseldorf
Tel. +49 211/16844-0, Fax +49 211/16844-444
info@strafrecht.de
www.strafrecht.de